

# Jugendordnung der DJK Köln-Nord von 1960 e.V.

## Präambel

Sport ist ein überaus geeignetes Mittel zur Erziehung des jungen Menschen, zur Entfaltung seiner Persönlichkeit und zur Stärkung seiner Mitverantwortung.

Die DJK Köln-Nord hat sich die Jugendordnung gegeben mit dem Ziel, das jugendliche Interesse auch auf Mitbestimmungsmöglichkeiten außerhalb der Sporthalle zu lenken. Hier bietet sich die Gelegenheit, das Ausüben und Einüben demokratischer Abläufe zu leben.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend der DJK Köln-Nord von 1960 e.V. sind alle Kinder und Jugendlichen sowie ggf. die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

## § 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend der DJK Köln-Nord führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel im Rahmen der Satzung der DJK Köln-Nord. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Vereinsaktivitäten
- Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- Pflege der internationalen Verständigung

## § 3 Organe

Organe der Vereinsjugend der DJK Köln-Nord sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendwart/die Jugendwartin

## § 4 Jugendversammlung

Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl des Jugendwartes/der Jugendwartin
- Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Die ordentliche Jugendversammlung findet i.d.R. zweijährlich, nach Bedarf auch öfter statt. Sie wird drei Wochen vorher vom Jugendwart/von der Jugendwartin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Vereinsjugend, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

### **§ 5 Jugendwart/in**

Der Jugendwart/die Jugendwartin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er/sie sollte mind. 16 Jahre alt sein. Er/sie ist Mitglied des Vereinsvorstandes.

Der Jugendwart/die Jugendwartin wird für zwei Jahre gewählt. Tritt keine Jugendversammlung im Wahljahr zusammen, wählt der Vorstand einen kommissarischen Jugendwart/Jugendwartin.

Der Jugendwart/die Jugendwartin ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er/sie entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendwart/die Jugendwartin Ausschüsse bilden.

### **§ 6 Wettkampfordnung, Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Wettkampfordnung oder die Spielordnung des entsprechenden Fachverbandes. Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

### **§ 7 Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 11.07.2013 beschlossen und tritt mit Eintrag der gleichzeitig beschlossenen Satzung beim Amtsgericht Köln in Kraft.

Köln, den 11.07.2013